

Mindestanforderungen an Gutachten im Kindschaftsrecht

Dipl. Psych. Dr. jur. Anja Kannegießer
Rechtsanwältin
Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs

Gliederung

- I. Aktuelle Diskussion zu Gutachten
- II. Mindestanforderungen an Gutachten im Kindschaftsrecht
- III. Ausblick: Arbeitsgruppe – was braucht es noch?

Aktuelle Diskussion zu Gutachten

- Studien, u.a. der Fernuniversität Hagen
- Berichterstattung in den Medien
- Beschlüsse des Bundesverfassungsgericht

Die Studie der Fernuniversität Hagen

„Qualitätsstandards in der Familienpsychologischen Begutachtung“
u.a. Salewski/Stürmer, ZKJ 2015, 4 ff.

- viele Gutachten mangelbehaftet
- spezifische Zusatzqualifizierung notwendig

Aber auch Kritik an der Methodik der Studie

Berichterstattung in den Medien

u.a.

- „Papa, das Krokodil“
Wolfgang Janisch, Süddeutsche Zeitung v. 27.09.2014
- „Warum ohne seine Tochter“,
Christian Geyer, FAZ v. 03.12.2014
- „Fragwürdige Instrumente“,
Melanie Amann & Ralf Neukirch, Spiegel 02/2015
- Fehlerhafte Gutachten bei Familiengerichten“
Sendung „Fakt“ v. 20.01.2015
- „Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander“
Sendung Frontal 21 v. 08.09.2015
- „Wie Gerichtsgutachter Familien zerstören“
Sendung PlusMinus v. 04.11.2015

Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts

Jahr 2014: elf Beschlüsse zur Kindeswohlgefährdung

Jahr 2015: zwei Beschlüsse zur Kindeswohlgefährdung

Jahr 2016: ein Beschluss zur Kindeswohlgefährdung

mit Hinweisen für das fachliche Vorgehen des Sachverständigen

z.B.

- Beschluss vom 19.11.2014, Az. 1 BvR 1178/14
u.a. zur Frage des Sorgerechtsentzugs
- Beschluss vom 20.10.2016, Az. 1 BvR 2742/15
u.a. zur Frage der Fremdplatzierung/Rückführung

Qualitätsstandards für Gutachten

Koalitionsvertrag

„Wir wollen ... in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden die Qualität von Gutachten insbesondere im familiengerichtlichen Bereich verbessern.“

© „Deutschlands Zukunft gestalten“; Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD; 18. Legislaturperiode; 2013

Im Juli 2014 erfolgte die Einladung der Berufsverbände und Kammern ins BMJV zum Fachgespräch.

Psychologische & medizinische Verbände und Kammern

- Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs)
- Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)
- Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN)
- drei kinder- und jugendpsychiatrische Fachgesellschaften (DGKJP, BKJPP sowie BAG)
- Fachverband Systemisch-lösungsorientierter Sachverständiger im Familienrecht (FSLs)

Juristische Verbände und Kammern

- Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)
- Deutscher Anwaltsverein (DAV)
- Deutscher Familiengerichtstag (DFGT)
- Deutsche Juristinnenbund (djb)
- Deutsche Richterbund (DRB)
- Neue Richtervereinigung (NRV)

Konsensprozess

- Es wurde deutlich, dass die Verbesserung idealerweise in einem Dialogprozess über die verschiedenen Fachverbände und Kammern hinweg erfolgt.
- Es folgten sechs Fachgespräche unter Begleitung des BMJVs.
- Ebenfalls erfolgte die Einbindung der Justizministerien verschiedener Länder (v.a. Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, NRW).
- Darüber hinaus wurden die Entwürfe mit Experten innerhalb der Verbände und Kammern diskutiert.

Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015
**Mindestanforderungen an die Qualität von
Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht**

z.B. unter

<https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html>

Mindestanforderungen

- A: Zweck der Empfehlungen
- B: Gutachten aus juristischer, psychologischer und klinischer Sicht
- C: Mindestanforderung an Sachverständige
- D: Inhaltlichen, methodischen und formellen Mindestanforderungen an Gutachten
- Anhang

A: Zweck der Empfehlungen

- Adressaten: v.a. Sachverständige und Juristen aber auch andere Verfahrensbeteiligte
- Orientierung und ein Mehr an Transparenz sollen Begutachtung und ihren Nachvollzug erleichtern.
- Berücksichtigung in der Rechtspraxis
- Mehr Qualitätssicherung im Gesamtkontext notwendig

B: Gutachten aus juristischer, psychologischer und klinischer Sicht

- Hochsensibler, da grundrechtsrelevanter Bereich
- Nur wenige rechtliche Vorgaben und Rechtsprechung zu Gutachten im Kindschaftsrecht
- idR psychologische, vereinzelt klinische Fragestellungen

B: Gutachten aus juristischer, psychologischer und klinischer Sicht

- Vorgaben aus dem materiellen Recht
v.a. Rechtsbegriff „Kindeswohl“
- Verfahrensrechtliche Vorgaben
keine Verschwiegenheit; Freiwilligkeit; Befangenheit
- Grundsätze aus der Rechtsprechung
Wissenschaftliche Methodik, Nachvollziehbarkeit und Transparenz

Anhang: Kindeswohlschwellen; Auflistung von Verfahrensbestimmungen

B: Gutachten aus juristischer, psychologischer und klinischer Sicht

Besonderheiten der Begutachtung im Kindschaftsrecht

- Begutachtung der Interaktion v. mind. zwei Personen, ggf. weiteres personales Umfeld
- Vielfältige rechtliche Fragestellungen
- Kernbestandteil von Begutachtung ist die Erfassung und Beurteilung von familiäre Beziehungen, Bindungen, Ressourcen, Kompetenzen, ...
- Im Einzelfall klinische Fragestellungen
- Hinwirken auf Einvernehmen, § 163 Abs.2 FamFG

C: Mindestanforderungen an Sachverständige

- Anforderung an die Sachkunde
 - Grundqualifikation: universitäres Psychologiestudium
Medizinstudium
 - Zusatzqualifikation: forensische Praxis und Erfahrung
- Anforderung an die inhaltliche Sachkunde
 - aktuelle Kenntnisse des materiellen Rechts, des Verfahrensrechts & der Rechtsprechung
- Je nach Fallkonstellation spezifische Kenntnisse

D: Katalog der inhaltlichen, methodischen und formellen Mindestanforderungen

Die Qualität von Gutachten bestimmt sich auf zwei Ebenen:

- Qualität gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns
- Qualität der Abfassung des schriftlichen Gutachtens

Auch Kurzgutachten, Stellungnahmen & mündliche Gutachten möglich!
Nachbesserungen möglich!

D: Katalog der inhaltlichen, methodischen und formellen Mindestanforderungen

- Wissenschaftlich fundiertes Vorgehen
- Transparenz
- Nachvollziehbarkeit

sind die wichtigsten Qualitätsaspekte!

Einzelne Schritte der Begutachtung I

1. **Auftragsannahme**
2. **Aktenanalyse**
3. **Ggf. Formulierung psychologischer/klinischer Fragen**
4. **Untersuchungsplanung** nebst Kontaktaufnahme
5. **Durchführung der Untersuchungen**
 - Angemessene Aufklärung
 - Exploration
 - Verhaltensbeobachtungen
 - bei Bedarf: Hausbesuche, Testverfahren etc., Informationen und Befunde Dritter

Einzelne Schritte der Begutachtung II

6. Interpretationen und Beurteilung der Ergebnisse

- bei Bedarf:
 - Erarbeitung von vorläufigen Regelungsmodellen
- Besonderheiten Interventionen
(Abbruchkriterien; Erprobung der Interventionen, Rückmeldung an das Gericht, bei Abbruch der Bemühungen eine fachlich begründete Empfehlung)

7. Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung

Das schriftliche Gutachten

- 1. Grundlagen der Begutachtung**
- 2. Fachliche Fragestellung**
Hypothesenbildung
- 3. Untersuchungsverlauf und Ergebnisse**
u.a. multimodales Vorgehen
- 4. Fachliche Würdigung der Ergebnisse**
u.a. Trennung von Untersuchungsergebnissen und Bewertung;
Mehrfachbelege
- 5. Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung**
u.a. Individuelle und konkrete Bewertung; Vor- und Nachteile der
Empfehlungen sowie Unsicherheiten müssen benannt werden

Anhang der Empfehlungen

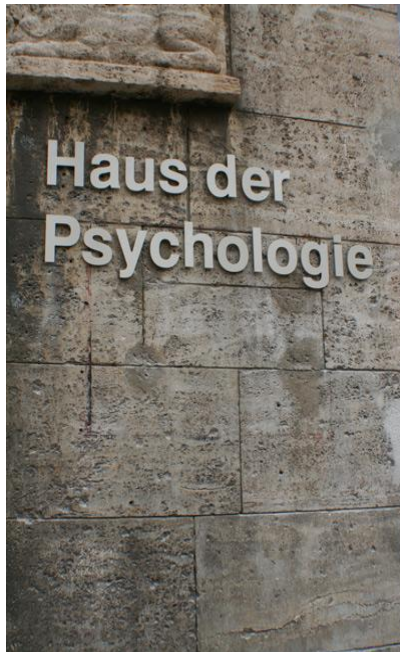
1. Eingriffsschwellen in das Kindeswohl
2. Vorgaben aus dem Verfahrensrecht
3. Anforderung an die Sachkunde
4. Einzelne Verhaltensempfehlungen
5. Fragen für Familienrichter

Was braucht es noch, um die Qualität zu sichern?

Regierungsentwurf:

**Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

(BT-Drucksache 18/6985)



Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Dr. jur. Anja Kannegießer,
Dipl. Psychologin–Rechtsanwältin
Fachpsychologin für Rechtspsychologie
BDP/DGPs

Tel: 0251-4902842

RA.Kannegiesser@arcor.de